

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 1952

Nummer 58

Datum	Inhalt	Seite
	<b>Teil I</b>	
	<b>Landesregierung</b>	
4. 11. 52	Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG.) vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161)	297
10. 11. 52	Ausführungsverordnung über die Wahl zu den Gemeindevertretungen in Gemeinden mit weniger als 100 bzw. 200 Einwohnern	293
29. 10. 52	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	298
31. 10. 52		
	<b>Teil II</b>	
	<b>Andere Behörden</b>	
A. Bezirksregierung Aachen		
8. 10. 52	Viehseuchopolizeiliche Anordnung betreffend Übergangsstellen und Einführzeiten für die Einfuhr lebender Tiere aus dem Auslande	299
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
14. 10. 52	Anordnung über die Bildung von Laichschonbezirken im Baldeneysee	299
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Stadt Aachen		
1. 2. 51	Anordnung betreffend den Marktverkehr in Aachen (Marktordnung)	299
H. Stadt Dortmund		
2. 10. 51	Polizeiverordnung über Mindestgrößen von Grundstücken zur Errichtung von Gebäuden im Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 2 zum Teilreorderungsplan Nr. 1 der Stadt Dortmund vom 20. Juni 1950	300
J. Stadt Geseke		
19. 5. 52	Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an und auf den Wegen, Straßen, Plätzen sowie in den Anlagen der Stadt Geseke	300
K. Kreisverwaltung Meschede		
6. 10. 52	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Meschede	302
L. Kreisverwaltung Olpe		
12. 9. 52	Verordnung zum Schutze eines Landschaftsbestandteiles in Langenei Kreis Olpe	303
M. Stadt Essen		
4. 7. 51	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über den Großhandel mit frischem Fleisch in der Stadt Essen	303
N. Stadt Opladen		
15. 11. 51	Baupolizeiverordnung für den Westteil des Ortsteiles Quettingen in der Stadt Opladen	304
O. Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen		
7. 10. 52	Bekanntmachung. Betrifft: Wocheratzweis	306

## Teil I Landesregierung

Ausführungsverordnung  
zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande  
Nordrhein-Westfalen (GWG.) vom 6. April 1948  
in der Fassung der Bekanntmachung vom  
18. August 1952 (GV. NW. S. 161).

Vom 4. November 1952.

Gemäß § 17 des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG.) vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161) wird verordnet:

### I.

Die Wahlen zu den Gemeindevertretungen in Gemeinden bis zu 100 Einwohnern und in den Gemeinden bis zu 200 Einwohnern, in denen mit Genehmigung der Auf-

sichtsbehörde die Gemeindeversammlung eingeführt worden ist (vgl. § 3 Abs. 1 Ziffer a letzter Absatz GWG.), finden am  
30. November 1952 statt.

### II.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 1952.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 297.

**Ausführungsverordnung  
über die Wahl zu den Gemeindevertretungen in  
Gemeinden mit weniger als 100 bzw. 200 Einwohner.  
Vom 10. November 1952.**

Nachstehend werden die gemäß den Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes von dem Innenminister festzusetzenden und die sich aus dem Gemeindewahlgesetz und der Vierten Durchführungsverordnung vom 9. September 1952 (GV. NW. S. 213) ergebenden Termine und Fristen wie folgt bekanntgegeben:

1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 8 Abs. 1 GWG) . . . . . 30. 11. 1951
2. Beginn der für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von drei Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG) . . . . . 30. 8. 1952
3. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in einem Melderegister des Wahlgebietes für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Heimkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG) . . . . . 31. 10. 1952
4. Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) . . . . . 12.— 16. 11. 1952
5. Letzter Tag für die Erhebung von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) . . . . . 17. 11. 1952
6. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) . . . . . 18. 11. 1952
7. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) . . . . . 20. 11. 1952
8. Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit (§ 15 Buchst. a GWG) . . . . . 30. 11. 1927
9. Letzter Termin für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder den Erwerb der Rechtsstellung als ein einem Deutschen Gleichgestellter (Art. 116 Abs. 1 GG) als Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 15 Buchst. b GWG) . . . . . 30. 11. 1951
10. Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlgebieten und von Wahlvorschlägen für die Reserveliste des Wahlgebiets (§§ 19, 20, 44 GWG) . . . . . 21. 11. 1952 18 Uhr
11. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2 GWG) . . . . . 25. 11. 1952 18 Uhr
12. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG) . . . . . 26. 11. 1952
13. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG) . . . . . 22. 11. 1952 18 Uhr
14. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlags bei Rücktritt eines Kandidaten (§ 22 Abs. 2 GWG) . . . . . 25. 11. 1952
15. Stichtag für die zu Grunde zu legende Einwohnerzahl (Ziff. 1 der IV. DVO) . . . . . 29. 8. 1952

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 1952

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 298.

**Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und  
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 28. Oktober 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bez.-Regierung Münster 1952 S. 338 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund, für den Bau und Betrieb einer von der vorhandenen 10-kV-Leitung abzweigenden 10-kV-Leitung nach Wadersloh-Ost bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 298.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bez.-Regierung Düsseldorf 1952 S. 295 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Küppersteg zu der Firma Wuppermann in Leverkusen-Schlebusch bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 298.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bez.-Regierung Düsseldorf 1952 S. 89 und im Amtsblatt der Bez.-Regierung Münster 1952 S. 145 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft in Duisburg-Ruhrort, für das nachstehende Unternehmen bekanntgemacht ist: Bau und Betrieb einer Rohöl-Treibstoff-Fernleitung von dem Betrieb der Ruhrchemie AG. in Holten zu dem Betrieb der Scholven-Chemie AG. in Gelsenkirchen-Buer als Fortsetzung der bestehenden Leitung, die am Duisburg-Ruhrorter Hafen beginnt.

— GV. NW. 1952 S. 298.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster 1952 S. 337 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier Gelsenkirchen für den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserleitung im Stadtkreise Gelsenkirchen, die in der Einmündung der Vinckestraße in die Dorstener Straße beginnt und an der Luther-Berkelstraße endet, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 298.

## Teil II Andere Behörden

### A. Bezirksregierung Aachen

#### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Übergangsstellen und Einführzeiten für die Einfuhr lebender Tiere aus dem Auslande.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und des § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (GGS. 149) wird hiermit für den Bereich des Regierungsbezirks Aachen mit Genehmigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes bestimmt:

#### § 1

Alle über die belgische und über die niederländische Grenze in den Regierungsbezirk Aachen zur Einfuhr gelangenden Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maul-esel), Klauentiere (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) und Geflügelarten dürfen von den Grenzübergangsstellen nicht weiter geführt werden, bevor ihre Untersuchung durch den zuständigen Kreisveterinärrat oder dessen amtlich bestellten Vertreter stattgefunden hat und dabei festgestellt ist, daß die Tiere frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen sind.

#### § 2

Der Nachweis der erfolgten Untersuchung ist durch eine vom Amtstierarzt auszustellende Bescheinigung zu erbringen, aus der neben dem Untersuchungsergebnis Zahl und Gattung, ggf. auch Kenntnisse der Tiere ersichtlich sein müssen. Diese Bescheinigung ist der mit der Grenzüberwachung betrauten Zolldienststelle vorzulegen.

#### § 3

Die Einfuhr darf nur über die nachgenannten Zollämter erfolgen und soll in der Regel in den nachstehend aufgeführten Zeiten vorgenommen werden. Für die amts-tierärztliche Untersuchung ist jeweils das angegebene Kreisveterinäramt zuständig:

- a) Grenzübergangsstelle Aachen-West (Bahnhof):  
Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September), 8 bis 16 Uhr im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März), Samstag 8 bis 12 Uhr. Zuständig ist das Kreisveterinäramt Aachen-Stadt.
- b) Grenzübergangsstelle Aachen-Köpfchen:  
Dienstag bis Freitag 10 bis 16 Uhr. Zuständig ist das Kreisveterinäramt Aachen-Stadt.
- c) Grenzübergangsstelle Vaalserquartier:  
Dienstag bis Freitag 10 bis 16 Uhr. Zuständig ist das Kreisveterinäramt Aachen-Land.
- d) Grenzübergangsstelle Gangelt:  
Montag und Donnerstag 10 bis 16 Uhr. Zuständig ist das Kreisveterinäramt Geilenkirchen-Heinsberg.
- e) Grenzübergangsstelle Karken:  
Dienstag und Mittwoch 10 bis 16 Uhr. Zuständig ist das Kreisveterinäramt Geilenkirchen-Heinsberg.
- f) Grenzübergangsstelle Dalheim:  
Dienstag 8 bis 12 und Freitag 10 bis 16 Uhr. Zuständig ist das Kreisveterinäramt Erkelenz.
- g) Grenzübergangsstelle Elmpt:  
Dienstag 14 bis 18 und Mittwoch 8 bis 12 Uhr. Zuständig ist das Kreisveterinäramt Erkelenz.

Alle während der angegebenen Zeiten abzufertigenden Tiertransporte sind dem Veterinäramt und dem Einfuhrzollamt mindestens 12 Stunden vorher anzumelden.

Außer zu den angegebenen Zeiten ist ausnahmsweise nach mindestens 24stündiger Voranmeldung die Einfuhr lebender Tiere über die o. a. Grenzübergangsstellen auch an anderen Tagen und zu anderen Zeiten innerhalb der Dienststunden der Abfertigungszollämter zugelassen.

#### § 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 18. Dezember 1930 (Amtsblatt der Regierung Aachen 1931 S. 2) außer Kraft.

Aachen, am 8. Oktober 1952.

Der Regierungspräsident.

— GV. NW. 1952 S. 299.

### D. Bezirksregierung Düsseldorf

#### Anordnung über die Bildung von Laichschonbezirken im Baldeneysee.

Auf Grund der §§ 110, 112 und 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsammel. S. 55) und der §§ 26, 58 des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77) wird hiermit folgendes angeordnet:

#### § 1

Im Baldeneysee werden folgende Gewässerstrecken in einer Breite von jeweils 50 km vor der Uferlinie zu Laichschonbezirken erklärt:

Rechtes Ufer von km 36,2 bis km 37,7,  
linkes Ufer von km 37,9 bis km 38,1.

#### § 2

Schonzeit ist alljährlich die Zeit vom 1. März bis 10. Juni.

#### § 3

Während der Schonzeit ist innerhalb der Laichschonbeziekte jede die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung verboten, insbesondere jede Art des Fischfangs, die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen sowie das Einlassen von Enten.

#### § 4

Ausnahmen von dem Verbot des § 3 können von mir zugelassen werden.

#### § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 127 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder Haft bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fanggeräte erkannt werden.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tag verliert meine Anordnung vom 18. März 1952 (Reg.-Amtsbl. S. 105) ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1952.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Ortmann.

— GV. NW. 1952 S. 299.

### G. Stadt Aachen

#### Anordnung betreffend den Marktverkehr in Aachen (Marktordnung).

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung und des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 hat die Stadtvertretung am 25. Januar 1951 die nachstehenden Vorschriften für den Umfang des Stadtbezirkes Aachen genehmigt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.

#### § 1

Der Wochenmarkt wird gehalten auf:

- a) dem östlich von der Verbindungsstraße zwischen Pontstraße und Krämerstraße liegenden Teil des Marktes,
- b) dem Münsterplatz,

c) dem Neumarkt,  
d) dem Kapellenplatz  
an allen Tagen mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlichen Feiertage sowie Fronleichnam und Allerheiligen.  
Der Oberstadtdirektor ist berechtigt, den Wochenmarkt auch an anderen als der vorbezeichneten Tagen ganz oder teilweise ausfallen zu lassen, falls besondere Umstände dies erfordern. Das Vorhaben ist rechtzeitig in ortüblicher Weise bekanntzumachen.

## § 2

Auf dem Bendplatz findet Großhandel (Großmarkt), auf dem Markt, dem Neumarkt und dem Kapellenplatz Kleinhandel (Kleinmarkt) mit allen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs statt. Der Münsterplatz ist nur für den Handel mit Blumen bestimmt.

Als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs gelten die im § 66 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Erzeugnisse. Sonstige Gegenstände sind von dem Verkauf auf dem Wochenmarkt ausgeschlossen.

## § 3

Die Marktzeit beginnt in den Monaten April bis September um 6 Uhr, in den Monaten Oktober und November um 6.30 Uhr, in den Monaten Dezember bis März um 7 Uhr und endet auf dem Großmarkt um 13 Uhr, auf dem Kleinmarkt um 14 Uhr und auf dem Münsterplatz um 19 Uhr.

Mit dem Abladen und Aufstellen der Marktwaren darf frühestens eine Stunde vor der festgesetzten Marktzeit begonnen werden. Spätestens eine halbe Stunde nach der festgesetzten Marktzeit müssen die Verkäufer ihre Plätze geräumt haben.

Vor und nach der Marktzeit ist jeglicher Verkauf verboten.

## § 4

Der Aufsichts- und Ordnungsdienst auf den Marktplätzen liegt dem städtischen Marktmeister oder dessen Stellvertreter ob. Den Anordnungen des Marktmeisters oder dessen Stellvertreters ist Folge zu leisten.

## § 5

Die Zuweisung der Standplätze und die Bestimmung ihrer Größe ist, soweit es sich um eine kurzfristige Maßnahme handelt, Sache des Marktmeisters oder dessen Stellvertreters. Bei Platzzuteilungen, die einen Dauerzustand darstellen, sollen Berufene des Gemüse-Großhandels und der Landwirte hinzugezogen werden.

## § 6

Jeder Inhaber eines Standplatzes ist verpflichtet, an seinem Verkaufsstand ein Namensschild in Größe von mindestens 40×30 cm anzubringen.

## § 7

Fahrzeuge dürfen auf den Wochenmarktplätzen nur so lange stehen bleiben, als es zum raschen Abladen und Aufladen der Waren notwendig ist. Der Verkauf von Marktwaren unmittelbar vom Fahrzeug ist nur mit besonderer Genehmigung des Marktmeisters oder dessen Stellvertreters gestattet.

## § 8

Die Befugnisse und Vorschriften der Polizei werden durch die gegenwärtige Anordnung nicht berührt.

## § 9

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden auf Grund des § 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafen, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt, bestraft.

## § 10

Die Anordnung tritt am zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Polizeiverordnung betreffend den Wochenmarkt in Aachen vom 15. März 1935 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Aachen, den 1. Februar 1951.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Dr. Maas, Hünerbein, Servais,  
Oberbürgermeister. Ratsherr. Oberstadtdirektor.

— GV. NW. 1952 S. 299.

## H. Stadt Dortmund

## Polizeiverordnung

über Mindestgrößen von Grundstücken zur Errichtung von Gebäuden im Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 2 zum Teilneuordnungsplan Nr. 1 der Stadt Dortmund vom 20. Juni 1950.

Auf Grund der §§ 24, 28, 32 ff. des Preußischen Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77), des § 52 der Deutschen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses wird für das Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 2 zum Teilneuordnungsplan Nr. 1 der Stadt Dortmund vom 20. Juni 1950 folgende verwaltungs-polizeiliche Verordnung erlassen:

## § 1

- (1) Die Errichtung von Gebäuden oder Wiederaufbau zerstörter oder beschädigter Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder bestimmten wirtschaftlichen Zwecken dienen, ist nur auf Grundstücken mit einer Mindestgröße von 180 m² zulässig. Die Straßenfrontlänge muß mindestens 6 m breit sein. Eckgrundstücke müssen mindestens 250 qm groß sein bei einer Straßenfrontlänge von mindestens 10 m.
- (2) Ausnahmsweise können auch Grundstücke von geringeren Ausmaßen bebaut werden, wenn
  - a) auf den Grundstücken Baulichkeiten vorhanden sind, die entweder urbeschädigt geblieben sind oder mit Genehmigung des Bauaufsichtsamtes der Stadt Dortmund wiederhergestellt sind, oder
  - b) durch den Zuschnitt benachbarter Grundstücke oder die Eigenart der Nutzung eine solche Ausnahme begründet ist und bei der Bebauung das übrige Baurecht beachtet wird.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, den 2. Oktober 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Henßler, Scherer,  
Oberbürgermeister. Ratsmitglied.  
— GV. NW. 1952 S. 300.

## J. Stadt Geseke

## Polizeiverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an und auf den Wegen, Straßen, Plätzen sowie in den Anlagen der Stadt Geseke.

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird gemäß § 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Nr. 7, S. 127) für das Gebiet der Stadt Geseke folgende Polizeiverordnung erlassen:

## Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege und Plätze) im Stadtgebiet Geseke, auch wenn diese nicht Eigentum der Stadt sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anpflanzungen, die Wälle, die Friedhöfe, die städtischen Wälder und sonstige Grünanlagen der Stadt.

## I. Abschnitt

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Stadtgebiet

## § 1

(1) An den Straßen, Bürgersteigen, Kanälen und Rinnensteinen darf niemand ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung eine Änderung vornehmen.

(2) Der Erlaubnis bedarf ferner die Ausführung von Straßenauflösungen usw., Lagerung von Schutt, Bau-, Brenn- und anderen Materialien auf Geh- und Fahrbahnen der öffentlichen Straßen.

(3) Sofern bei Bauarbeiten Gehbahnen mit Fahrzeugen befahren werden müssen, ist der Belag der Gehbahn in geeigneter Weise gegen Beschädigungen zu schützen. Für entstehende Schäden haftet neben dem Benutzer der Bauherr.

(4) Die Zubereitung von Mörtel und ähnlichem Material darf nicht unmittelbar auf der Straßendecke erfolgen.

### § 2

Jede Verunreinigung der Straßen und Plätze sowie der Bürgersteige ist untersagt. Insbesondere dürfen Eis, Schnee, Kehricht, Scherben und sonstiger Unrat außerhalb des öffentlich angewiesenen Abladeplatzes nicht abgeföhren, geworfen oder geleitet werden. Das Aufstellen von Müllimern auf der Fahrbahn ist nicht gestattet. Nach der Entleerung der Müllheimer durch die städtische Müllabfuhr sind diese ohne Verzögerung von den Gehbahnen zu entfernen. Jauche und andere übelriechende oder ekelreizende Flüssigkeiten dürfen nicht auf die Straße geleitet werden, damit keine Belästigung der Anwohner eintritt.

### § 3

Auf der Straße dürfen Wagen, Gefäße, Wäsche, Gemüse und andere Gegenstände nicht gewaschen, gespült oder gereinigt werden.

### § 4

Das Klopfen und Ausstauben von Betten, Kleidern, Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltsgegenständen aus Fenstern heraus darf nur werktags stattfinden, und zwar nur nach den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten hin.

### § 5

(1) Wenn an oder in unmittelbarer Nähe von Straßen, Neubauten errichtet, größere Ausbesserungen an den stehenden Gebäuden ausgeführt oder Gebäude ganz oder teilweise niedergelegt werden sollen, so ist die Baustelle einzufriedigen oder es ist eine Schutzdecke herzurichten. Falls die Baustelle den öffentlichen Verkehr behindert, ist sie während der Dunkelheit ausreichend zu beleuchten und zu sichern.

(2) Das Gleiche gilt bei allen Ausbesserungen usw., die auf öffentlichen Straßen vorgenommen werden. Verantwortlich hierfür sind der ausführende Unternehmer und der Grundstückseigentümer.

### § 6

(1) Bei Dach- und anderen kleineren Ausbesserungen an Gebäuden, sowie während des Herabwerfens von Schnee und Eis von Dächern, Gesimsen, Balkonen und dergleichen muß die gefährdete Straßenstelle, wenn angebracht, mit einer Lattenvorrichtung auf beiden Seiten abgesperrt, wenigstens aber durch eine deutlich erkennbare Warnungstafel bezeichnet werden.

(2) Der frische Anstrich von Wänden, Planken oder sonstigen Gegenständen, welche sich unmittelbar an der Straße befinden, ist den Vorübergehenden durch eine Warnungstafel mit der Aufschrift: „Frisch gestrichen“ kennlich zu machen.

### § 7

Vor Beginn der in den §§ 5 und 6 aufgeführten Arbeiten ist stets die Genehmigung der Stadtverwaltung rechtzeitig einzuholen. Ausgenommen hiervon ist das einfache, gefahrlose Herabwerfen von Schnee und Eis von Dächern pp.

### § 8

Die Bedeckung von Kellereingängen und Kellerlichtschächten, von Luken, Brunnen, Kanalöffnungen und sonstigen gefährdrohenden Vertiefungen in oder unmittelbar an Straßen müssen ständig in einem ordnungsmäßigen und dauerhaften Zustande erhalten werden. Sie dürfen nur offen stehen, solange es die Benutzung der unter ihnen liegenden Räume erforderlich macht und wenn sie mit einer sicheren Umfriedung versehen sind. Wenn sie während der Dunkelheit geöffnet sind, ist für ihre ausreichende Beleuchtung Sorge zu tragen.

### § 9

Anzeigen, Ankündigungen, Aufrufe, Aufforderungen und dergleichen dürfen nur an den öffentlichen Anschlagständern und Anschlagtafeln angebracht werden. Das Anbringen der Anzeiger und ihre Entfernung darf nur durch Personen und Firmen erfolgen, die von der Stadtverwaltung dazu bevoilächtigt sind. Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Stadtverwaltung gestattet werden.

### § 10

Jeder Grundstückseigentümer hat an seinem Grundstück nach Maßgabe bestehender Bestimmungen oder Anordnungen das Anbringen, Verändern und Ausbessern derjenigen allgemein eingeführten Zeichen und Anschriften zu dulden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf Elektrizitäts- und Wasserleitung sowie Entwässerungsanlagen oder der Straßenvermessung dienen sollen, oder die sonst aus öffentlichen Gründen erforderlich sind. § 3 Abschn. V STVO. bleibt unberührt.

### § 11

Der Eigentümer oder Verwalter eines Grundstücks ist verpflichtet, die dem Grundstück zugehörige Hausnummer auf einem Schild nach näherer Anweisung des Ordnungsamtes anzubringen, in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern. Bei Vorgärten von mehr als 5 m Tiefe ist das Schild an deren Einfriedung zur rechten Seite des Eingangs zu befestigen. Die Sichtbarkeit der Hausnummerschilder darf nicht behindert oder erschwert werden.

### § 12

Zur Errichtung von Verkaufsständen aller Art und zum Anbringen bzw. Aufstellen von Schaukästen auf Straßen und Plätzen und an soischen Stellen der Grundstücke, an denen durch die angegebenen Einrichtungen der öffentlichen Verkehr beeinträchtigt wird, ist neben der erforderlichen baupolizeilichen Erlaubnis eine besondere Genehmigung des städtischen Ordnungsamtes erforderlich.

Als Verkaufsstand im Sinne des Absatzes 1 gilt auch der Verkauf aus Gebäuden, Hallen, Buden usw., soweit er nach der Straße hin betrieben wird.

### § 13

Das Pflanzen oder die Fortnahme von Bäumen, das Setzen oder Aufstellen von Pählen, Bänken und Prellsteinen etc. auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet ist ohne Genehmigung der Stadtverwaltung verboten.

### § 14

Das Anbringen von Radio-Antennen und anderer Leitungen über öffentliche Verkehrswege ist genehmigungspflichtig. Sie müssen mit ihrem tiefsten Punkte mindestens in 6 m Höhe über den Straßen- oder Erdbodenflächen hinwegführen und technisch sicher gebaut sein.

Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehbahnen und Radfahrwege mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 5 m vom Erdboden gehalten werden.

### § 15

Die an öffentlichen Wegen befindlichen lebenden Hecken, mit welchen die angrenzenden Grundstücke eingefriedet sind, müssen dergestalt im Schnitt gehalten werden, daß sie nicht über 1,75 m Höhe erreichen und nicht über 20 cm vom Stamm der Hecke an gerechnet, in den Weg hineinragen.

An unübersichtlichen Stellen müssen die Hecken so niedrig sein, daß die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigt wird.

## II. Abschnitt

### Straßenhandel und Verkehr mit Gegenständen des Wochenmarktes

### § 16

Das Aufstellen von Wagen, Karren, Traglasten, Körben, Verkaufsständen usw. mit selbstgewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Garten- und Obstbaues und gewerblichen Erzeugnissen, die zum Kauf dienen, ist grundsätzlich nur auf den hierzu bestimmten Plätzen (Wochenmarktplätze) gestattet. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes zulässig. Dagegen ist für das Aufstellen von Karussells, Hypodromen, Schießbuden, Schau- und Verkaufsbuden oder sonstigen ähnlichen Zwecken dienende Einrichtungen auf und an öffentlichen Straßen in jedem Falle die Erlaubnis der Stadtverwaltung einzuholen.

Straßenmusik ist genehmigungspflichtig und darf nur Donnerstag in der Zeit von 8 bis 17 Uhr dargeboten werden. Das Musizieren vor öffentlichen Gebäuden und Schulen ist nicht gestattet.

### III. Abschnitt

#### Sonstige Bestimmungen verschiedener Art

##### § 17

Jedes unbefugte Betreten der öffentlichen gärtnerischen Anlagen und Anpflanzungen außerhalb der Wege, ferner das Nächtigen in den Anlagen sowie das Liegen auf den zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Bänken, ist verboten.

##### § 18

Während der Nachtzeit darf kein Hundebesitzer seinen Hund ohne Aufsicht auf den Straßen umherlaufen lassen. Die Hunde müssen zur Tages- und Nachtzeit so gehalten werden, daß sie nicht durch Bellen oder Heulen die Ruhe der Anwohner stören.

### IV. Schluß- und Strafbestimmungen

##### § 19

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 DM angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Verordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Festsetzung einer Strafe nach diesen Vorschriften unberührt.

##### § 20

Vorstehende Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geseke, den 19. Mai 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Geseke:

Feldmann,  
Bürgermeister.

Münstermann,  
Gemeinderat.

— GV. NW. 1952 S. 300.

### K. Kreisverwaltung Meschede

#### Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Meschede.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Meschede vom 6. Oktober 1952 wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg folgendes verordnet:

##### § 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung — Untere Naturschutzbehörde — in Meschede mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 3 aufgeführte Landschaftsteil „Hennetalsperre“ im Bereich der Gemeinden Meschede-Stadt und Meschede-Land wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

##### § 2

(1) Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Eingriffe, die nach Lage und Ausführung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich für die Errichtung neuer Bauwerke aller Art, auch von solchen, welche keiner Genehmigung durch die Bauaufsicht bedürfen, darunter Wochenendhäuser, Tankstellen und Verkaufsbuden sowie für die Vornahme baulicher Änderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten.

Diese Genehmigung ist nicht erforderlich für Bauvorhaben der bäuerlichen Grundstückseigentümer und -besitzer im Bereich des Landschaftsschutzgebietes, soweit es sich um die Errichtung von Bauwerken für den unmittelbaren Land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.

(3) Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist verboten:

- a) die Anlage von Parkplätzen und das Lagern und Zeiten an anderen als den hierfür vorgesehenen Orten sowie jedes die Ruhe der Erholungsgebiete und den Naturgenuss störende Verhalten, insbesondere Feuer anzuzünden, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- b) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt;
- c) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und der gleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- d) der Bau von Drahtleitungen;
- e) die Anlage von Abschütthaltern, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- f) das Fahren und Parken von Kraftwagen und Krafträdern außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Waldteile, Bäume, Hecken, Gehölze, Tümpel und Teiche;
- h) die Anlage neuer Durchgangsstraßen und anderer Straßen, ausgenommen die Zufahrtsstraßen zu bestehenden Siedlungen;
- i) die Entnahme wildwachsender Pflanzen und Pflanzenteile, z. B. Schmuckkreisig zu gewerblichen Zwecken.

(4) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

##### § 3

Unberührt bleibt

- a) die wirtschaftliche Nutzung und die pflegerischen Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie einer ordnungsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entsprechen. Im übrigen gilt das Gesetz zum Schutz des Waldes vom 31. März 1950 und die Waldschutzverordnung vom 28. November 1950;

- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

Dem Ruhrtalsperrenverein wird gestattet, im geschützten Gebiet alle Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung des Bauvorhabens für die Neuerrichtung und Erweiterung der Hennetalsperre sowie für die Durchführung des Baues selbst erforderlich sind.

##### § 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der höheren Naturschutzbehörde in Arnsberg in besonderen Fällen zugelassen werden.

##### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

##### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig wird die VO. vom 27. April 1950 über die bisherige Unterschutzstellung der Hennetalsperre (Reg.Amtsblatt vom 6. Mai 1950 Nr. 18) aufgehoben.

Meschede, den 6. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rates des Kreises Meschede:

Gabriel,  
Landrat.

Wendt,  
Kreisrat.

— GV. NW. 1952 S. 302.

**L. Kreisverwaltung Olpe**  
**Verordnung zum Schutze eines Landschaftsbestandteiles in Langenei, Kreis Olpe.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 3) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten — Höhere Naturschutzbehörde — in Arnsberg gemäß Beschuß des Kreistages des Landkreises Olpe vom 12. September 1952 folgendes verordnet.

**§ 1**

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung — Untere Naturschutzbehörde — in Olpe mit grüner Farbe eingetragene Landschaftsbestandteil „Forstgehöft des Freiherrn Wennemar von Fürstenberg mit Melofelsen“ im Bereich der Gemarkung Altenhundem, Gemeinde Kirchhundem wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Rechtkraft dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

**§ 2**

1. Im Bereich des im § 1 dieser Verordnung genannten Landschaftsbestandteiles ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder Landschaftsbestandteile zu beseitigen.  
Eingriffe, die nach Lage und Ausführung zu einer Veränderung des Landeschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in Olpe.
2. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich für die Errichtung neuer Bauwerke aller Art, auch von solchen, welche keiner Genehmigung durch die Bauaufsicht bedürfen, sowie für die Vornahme baulicher Änderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten.
3. Es ist ferner verboten:

- a) die Anlage von Parkplätzen und das Lagern und Zelten an anderen als hierfür zugelassenen Orten, sowie jedes die Ruhe des Erholungsgebietes und den Naturgenuß störendes Verhalten, insbesondere Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- b) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt;
- c) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- d) der Bau von Drahtleitungen;
- e) die Anlage von Steinbrüchen;
- f) das Fahren und Parken von Kraftwagen und Fahrrädern außerhalb der zugelassenen Wege;
- g) die Beiseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Waldteile, Bäume, Hecken, Gehölze;
- h) die Anlage neuer Durchgangswege;
- i) die Entnahme wildwachsender Pflanzen und Pflanzenteile, z. B. Schmuckkreisig zu gewerblichen Zwecken.

**§ 3**

Unberührt bleiben:

- a) die wirtschaftliche Nutzung und pflegerischen Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen. Bei Wiederaufforstung ist dem ehemaligen Laubwaldcharakter des Landschaftsschutzgebietes durch Einbringung standortgerechter Laubhölzer Rechnung zu tragen;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

**§ 4**

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von dem Regierungspräsidenten — Höhere Naturschutzbehörde — in Arnsberg in besonderen Fällen zugelassen werden.

**§ 5**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Olpe, den 12. September 1952.

Im Auftrage des Kreistages des Kreises Olpe:

Schrage,	Stangier,
Der Landrat.	Kreistagsabgeordneter.

— GV. NW. 1952 S. 303.

**M. Stadt Essen**

**Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über den Großhandel mit frischem Fleisch in der Stadt Essen**

Auf Grund der §§ 67 bis 71 und 149 Ziff. 6 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 / 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GesetzsammL. S. 77), jeweils in der heute gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 4. Juli 1951 gem. § 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (ABl. Militärregierung Deutschland, britisches Kontrollgebiet, Nr. 7, S. 127), gleichfalls in der heute geltenden Fassung, für das Stadtgebiet Essen folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen.

**§ 1: Marktzwang**

1. In der Stadt Essen darf der Großhandel mit einheimischem oder von auswärts eingeführten frischem Fleisch, Eingeweiden und Gefrierfleisch — ausgenommen Pferdefleisch — nur in den dazu bestimmten Räumen des Schlachthofes I während der festgesetzten Markttagen und Markizeiten, unter Beachtung der in dieser Marktordnung enthaltenden Bestimmungen, betrieben werden. An anderen Stellen der Stadt ist der Großhandel mit solchem Fleisch verboten; dieses gilt auch für Fleisch, das auf Bestellung geliefert wird.
2. Für den Begriff „frisches Fleisch“ gilt § 2 Abs. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschau Gesetz vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) — vergl. Fußnote —; jedoch ist gesalzenes Fleisch einschl. ungeräucherter Speck ohne Rücksicht auf den Grad der Salzung als frisches Fleisch im Sinne dieser Marktordnung anzusehen.

Fußnote zu § 1:

Fleischbeschau Gesetz, Ausführungsbestimmungen D, § 2 Abs. 1 und 2:

1. Als frisches Fleisch ist anzusehen, Fleisch, das — abgesehen von einem etwaigen Kühlerfahren — einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist, ferner Fleisch, das zwar einer solchen Behandlung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wiederherstellen kann.
2. Die Eigenschaft als frisches Fleisch geht insbesondere nicht verloren durch Gefrieren oder Austrocknen, ausgenommen bei getrockneten Därmen, durch oberflächliche Behandlung mit Salz, Zucker oder anderen chemischen Stoffen, durch bloßes Räuchern, durch Einlegen in Essig, durch Einkühlung in Fett, Gelatine o. a. den Luftabschluß bezweckende Stoffe, durch Einspritzen von Konservierungsmitteln in die Blutgefäße oder in die Fleischsubstanz, bei Blut durch starkes Salzen oder Trocknen bei Hitzegraden unter 70° C.

**§ 2: Gegenstände des Marktverkehrs**

1. Gegenstände des Marktverkehrs sind frisches Fleisch einschl. Gefrierfleisch in ganzen Tierkörpern oder größeren Stücken, ganze Tierenteile (Köpfe, Zungen, Leber, Nieren und dgl.), sämtliche zum menschlichen Genuss geeignete Eingeweide und Schlachtabfälle einschl. Blut, zubereitetes Fleisch, wie Pökelfleisch,

Speck, Wurst, Fleisch- oder Wurstkonserven, rohe und ausgelassene Fette, jedoch mit Ausnahme von Pferdefleisch und dessen Zubereitungen.

2. Die Schlachthofverwaltung kann auf Antrag auch andere Gegenstände, die mit dem Fleischgroßhandel im Zusammenhang stehen, zum Verkauf zulassen.
3. Der Handel mit anderer Waren ist auf dem Fleischgroßmarkt untersagt.

### § 3: Markttage und Marktzeiten

Die Markttage und Marktzeiten werden jeweils von der Schlachthofverwaltung festgesetzt und durch Anschlag bekanntgegeben.

### § 4: Verkaufsstände

1. Der Fleischgroßmarkthandel darf nur in den, den Verkäufern von der Schlachthofverwaltung zugewiesenen Ständen erfolgen. Ein Vertauschen zugewiesener Stände, die Weitervergabe an eine andere Person, die Aufnahme eines Dritten in einen Stand ist ohne schriftliche Genehmigung der Schlachthofverwaltung nicht gestattet. Benachbarten Standinhabern, die sich unverträglich zeigen, kann die Schlachthofverwaltung im Tauschwege andere Stände zuweisen.
2. An jedem Marktstand ist Name und Anschrift des Standinhabers deutlich sichtbar anzubringen. Form und Farbe bestimmt die Schlachthofverwaltung. Ebenso bedarf das Anbringen von Reklameschildern der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Schlachthofverwaltung.
3. In den Ständen dürfen nur Waren, die von den Standinhabern zum Verkauf gestellt werden, untergebracht werden. Das Lagern von Waren und Leergut ist untersagt.

### § 5: Zulassung

Den Fleischgroßhandel dürfen nur solche Personen ausüben, die sich als Fleischgroßhändler oder Großfleischer unter Vorlage ihres Gewerbeausweises bei der Schlachthofverwaltung angemeldet haben und von ihr zugelassen worden sind. Die Zulassung zum Fleischgroßmarkt kann sachlich und zeitlich begrenzt und jederzeit aufgehoben werden, wenn gegen das Verhalten des Zugelassenen am Fleischgroßmarkt oder seine Handelsgebarung begründete Beschwerden erhoben werden.

### § 6: Verkehrsvorschriften

1. Das Einbringen von Waren in die Fleischmarkthalle ist nur außerhalb der festgesetzten Marktzeiten (§ 3) gestattet. Ist aus besonderen Gründen die Einbringung von Waren während der Marktzeit unvermeidlich, kann die Schlachthofverwaltung für jeden einzelnen Fall eine Ausnahme gestatten.
2. Käufer dürfen sich nur während der Marktzeit in der Fleischmarkthalle aufzuhalten. Vor Beginn und nach Schluß der Marktzeit darf durch Käufer nicht besichtigt, gehandelt oder gekauft werden.

Vor Beginn der Marktstunden ist das Betreten der Fleischmarkthalle — abgesehen von dem Personal der Schlachthofverwaltung — nur den Inhabern eines Verkaufsstandes und deren Angestellten, sowie bei Kommissionshandel den der Schlachthofverwaltung zu bezeichnenden Auftraggebern gestattet.

3. Alle Waren müssen frei hängend oder auf sauberen Tischen ausgelegt werden; es sei denn, daß sie in geschlossenen Packungen verkauft werden. In jedem Fall ist das Auslegen von Waren auf dem Fußboden untersagt.
4. Nicht zu menschlichem Genuß bestimmte, nicht ordnungsmäßig untersuchte und nicht genußtaugliche oder überliebende Waren sowie sonstige Gegenstände, insbesondere Kleidungsstücke, Packmaterial und dergleichen dürfen nicht in die Verkaufshalle eingebracht werden.
5. Unzulässig ist ferner:

- a) verkehrsbehinderndes Fahren mit Handwagen oder Käldaunenkerren in den Verkaufsständen und den Gängen der Halle;
- b) Rauchen, Lärmen, Streiten, Pfeifen und Singen, Behindern oder Belästigen von Marktbesuchern, zweckloses Aufhalten innerhalb der Halle sowie Betteln und Hausieren, der Aufenthalt von Betrunkenen und Personen, die sich den Anordnungen der Aufsichtsbeamten nicht fügen sowie jede sonstige Störung der Ordnung;

- c) ungebührliches Ausrufen von Waren sowie das Anbieben und Verkaufen von einem durch Kisten oder andere Gegenstände erhöhten Standort;
- d) Mitbringen von Hunden;
- e) Aufstellen von nicht zu den Marktgegenständen gehörenden Sachen;
- f) Abhäuten von Tieren in der Halle;
- g) Reinigen von Fleisch oder Fleischteilen in der Halle;
- h) sonstige Verunreinigungen der Halle.
6. Die Fleischmarkthalle dürfen nur Personen mit reinlicher Kleidung oder sauberer Überkleidung betreten. Es dürfen beim Umgang mit Fleisch in der Halle keine Kleider oder Überkleider benutzt werden, die beim Umgang mit Vieh getragen worden sind.
7. Eigene Waagen dürfen nicht aufgestellt werden.
8. Ungeschleimte Därme dürfen nicht in die Markthalle eingebracht oder auf der Straße davor aufgestellt werden.
9. Fleisch darf nicht auf der aluminiumbeschlagener Tischen der Halle mit Spätern zerlegt werden. Beim Umgehen mit Messern und Sägen sind die Tische und ihr Blechbelag zu schonen.
10. Im übrigen gelten die allgemeinen jeweils gültigen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften für die Schlacht- und Viehhöfe, soweit sich nicht aus dieser Marktordnung etwas anderes ergibt.

### § 7: Gewichtsfeststellung

Das Gewicht der nach Gewicht verkauften Waren darf — soweit der Käufer oder der Verkäufer die amtliche Wiegung verlangt — nur durch die von der Schlachthofverwaltung bestellten Wäger und auf amtlichen Waagen festgestellt werden.

### § 8: Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Fleischgroßmarktes werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Schlacht- und Viehhöfe und den Fleischgroßmarkt der Stadt Essen erhoben.

### § 9: Zwangsmittel

Für jeden Fall der Zu widerhandlung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100 DM angedroht. Soweit die Nichtbefolgung dieser Marktordnung durch ein anderes Gesetz mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

### § 10: Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 2. Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Essen, den 4. Juli 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Dr. Toussaint, Nieswandt,  
Oberbürgermeister, Ratsherr.

— GV. NW. 1952 S. 303.

### N. Stadt Opladen

### Baupolizeiverordnung für den Westteil des Ortsbezirks Quettingen in der Stadt Opladen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77), des Artikels 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsammel. S. 23), der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) wird als Ergänzung des § 7 I B der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 folgende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1 Gesamtgestaltung

Das Baugelände ist im Bebauungsplan, der einen Bestandteil dieser Polizeiverordnung bildet, mit roter Umrundung gekennzeichnet. Es umfaßt den Westteil von Quettingen, der begrenzt wird im Süden von der Quettinger Straße, im Westen vom Bundesbahnausbesserungs-

werk, im Norden von der Lützenkirchener Straße und im Osten von der Interessengrenze der Firma Gierlichs, Straße VII, VIII und X mit Bebauung. Innerhalb dieses Gebietes dürfen nur Wohnbauten einschließlich Nebenanlagen sowie Ställe für Kleintiere, die mit dem Wohnhaus unter ein Dach zu bringen sind (sofern nicht im Bebauungsplan Zwischenbauten vorgesehen sind, wie z. B. Straße XI und XII), errichtet werden. Bei der geschlossenen Bebauung am Marktplatz sind Verkaufsläden und Werkstätten im Rahmen der im Bebauungsplan vorgesehenen Bebauung zugelassen. Garagen und Werkstätten, die mit dem Wohnhaus nicht unter ein Dach gebracht werden sollen, können nur errichtet werden, wenn sie sich dem Gesamtbild gut anpassen und dem Hauptkörper unterordnen.

#### § 2

##### Stellung der Häuser

Die Stellung der Häuser, der Abstand von der Straße und den Nachbargrenzen sowie die Firstrichtung haben sich nach dem Bebauungsplan zu richten.

#### § 3

##### Bauhöhe

Die geschlossene Bebauung am Marktplatz einschl. Straße II, Straße I, Bahnhstraße und Feldstraße ist zweigeschossig, ohne Drempel, wobei die Erd- und Obergeschosshöhe von Oberkante-Fußboden bis Oberkante-Fußboden des nächsten Geschosses 2,80 m sein soll. Alle anderen Bauten im Siedlungsgelände dürfen nur eineinhalbgeschossig gebaut werden. Die Oberkante des Erdgeschosßbodens darf nicht höher liegen als 0,54 m über Straßenkrone. Die Erdgeschoßhöhe muß 2,75 m bis 2,80 m betragen.

#### § 4

##### Baukörper

Der Grundriß soll rechteckig sein. Dabei soll die Längsseite mindestens  $\frac{1}{4}$  länger sein als die Breitseite. Die Tiefe der Baukörper darf bei der zweigeschossigen, geschlossenen Bebauung über das Maß von 9 m und bei der eingeschossigen Bebauung über 8,50 m nicht hinausgehen.

#### § 5

##### Dächer

Es sind nur Satteldächer zugelassen. Ausnahmen können von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden. Die Dachneigung muß  $50^\circ$  betragen. Als Dachaufbauten sind Einzelgauben zulässig, in besonders gelagerten Fällen können solche in mehrfach gekuppelter Form zugelassen werden. Dachrinnen an Gauben sind nicht zugelassen. Die Dachgesimse dürfen durch Dachaufbauten nicht unter-

brochen werden. Kastengesimse und unformige Verkröpfungen sind nicht zugelassen. Die Dacheindeckung soll nach Möglichkeit in dunklen Dachpfannen erfolgen. Die Schornsteine sollen möglichst am First heraustreten und ohne besondere Abdeckplatte nach oben konisch zu laufen.

#### § 6

##### Fenster

Die Fenster sollen mit einer waagerechten Sprosse versehen werden und sollen eine Breite von 1,10 m nicht überschreiten. Kleine Fenster für Stall, Treppenhaus, Flure und Aborte müssen das gleiche Scheibenmaß der Zimmerfenster erhalten. Die Fenster im Dachgeschoß müssen  $\frac{1}{4}$  kleiner sein als im Erdgeschoß. Bei Doppel- und Reihenhäusern ist auf Einheitlichkeit Bedacht zu nehmen.

#### § 7

##### Außenwände

Der sichtbare Sockel soll in Naturstein oder mit Glatt-, Kamm- oder Steinputz ausgebildet werden und darf die Höhe von 0,54 m über Gelände nicht übersteigen. Die Außenwände sollen in hellem Rauhputz gehalten werden.

#### § 8

##### Vorgärten-Begrünung

Einfriedigung der Vorgärten sind in Naturhecken bis 0,40 m Höhe gleichlaufend zum Straßengefälle ohne Abtreppung anzuordnen. Alle anderen Einfriedigungen sind, wie im Bebauungsplan vorgesehen, durchzuführen. Für Baumbeplanzungen innerhalb des Straßenbildes ist der Bebauungsplan maßgebend.

#### § 9

##### Ausnahmen

Alle Vorschriften dieser Verordnung sind zwingend. Ausnahmen können nur dann erfolgen, wenn zwingende Gründe vorliegen oder offensichtliche Härten bestehen. Über die Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde nach vorheriger Anhörung der Stadtvertretung oder des zuständigen Fachausschusses.

#### § 10

Die vorstehende Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Opladen, den 15. November 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt Opladen:

Melzer,  
Bürgermeister.

Dittmann,  
Stadtverordneter.

## O. Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 1952

Aktiva	(Betrage in 1000 DM)	Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . . . .	— 98 757	Grundkapital . . . . . — 65 000
Postscheckguthaben . . . . .	— 5	Rücklagen und Rückstellungen . . . . . — 91 511
Wechsel . . . . .	— 168 935	Einlagen
Wertpapiere		a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)**. 707 565
a) am offenen Markt gekaufte . . . . .	14 333	— 86 339
b) sonstige . . . . .	— 75	14 408
Ausgleichsforderungen		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . . 135
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	631 214	— 20
b) angekaufte . . . . .	— 40 003	c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . . 55 114
Lombardforderungen gegen		d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . . 12 217
a) Wechsel . . . . .	24 061	— 3 212
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	— 5 648	e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . . 90 685
c) Sonstige Sicherheiten . . . . .	— 1	— 295
Beteiligung an der BdL . . . . .	— 28 000	f) von ausländischen Einlegern . . . . . — 634
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	— 60 808	866 350 — 6 + 109 239
		Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen . . . . . — 54 757
		Schwedende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . . — 11 573
		Sonstige Verbindlichkeiten . . . . . — 37 406
		Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . . (408 578) — (— 4 643)
		An die BdL verkauften Ausgleichsforderungen . . . . . (26) — (— ) —
		1 071 840 + 65 790
*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats September 1952		
Reserve-Soll . . . . .	104 912	Veränderungen gegenüber den Vormonat
Reserve-Ist . . . . .	104 912	— 8 520
Reserve-Ist . . . . .	— 8 521	
**) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats September 1952		
Reserve-Soll . . . . .	650 716	Veränderungen gegenüber den Vormonat:
Reserve-Ist . . . . .	672 300	— 75 516
Überschüsse reserven . . . . .	11 584	— 84 615
		— 9 099
Düsseldorf, den 7. Oktober 1952.		
Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen: Geiselhart. Böttcher. Braune.		

### Erläuterungen zum Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Vom 7. Oktober 1952

Die Einlagen stiegen in der ersten Oktoberwoche um 109,2 Mill. DM. Sie liegen mit 866,4 Mill. DM um 21,4 Mill. DM unter dem Stand des Vormonats. Die Zunahme in der Berichtswoche ergibt sich aus Zugängen auf den Konten der Kreditinstitute innerhalb des Landes um 86,3 Mill. DM, der öffentlichen Verwaltungen um 19,4 Mill. DM, der Besatzungsmächte um 3,2 Mill. DM und der sonstigen inländischen Einleger um 0,3 Mill. DM.

Die Kredite an Kreditinstitute erhöhten sich in der Berichtswoche um 21,0 Mill. DM. Im einzelnen nahmen der Wechselbestand um 7,3 Mill. DM und die Lombardforderungen um 18,3 Mill. DM zu, während die Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln um 4,6 Mill. DM abnahmen. Der Gesamtbetrag dieser Kredite (607,2 Mill. DM) liegt um 11,3 Mill. DM unter dem des Vormonats.

Die Guthaben bei der Bank deutscher Länder erhöhten sich um 40,6 Mill. DM, während der Lombardkredit bei der Bank deutscher Länder (— 54,8 Mill. DM) voll abgedeckt wurde.

— GV. NW. 1952 S. 306.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.